

-Stand 15. August 2023-

1. Ausschließliche Geltung

(1) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von KEMPER nicht anerkannt, sofern KEMPER diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(2) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn KEMPER in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware durchführt.

(3) Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot und Produktangaben

Angaben über Kraftbedarf, Leistung und Betriebskosten gelten für normal mittlere Verhältnisse. KEMPER behält sich Konstruktions- und Formänderungen vor, soweit die Ware nicht in einer für den Besteller unzumutbaren Art geändert wird.

3. Bestellungen und Vertragsabschluss

Eine Bestellung erfolgt durch Zusendung eines schriftlichen Kaufantrages. Die Bestellung kann auch per Telefax-Übermittlung oder per E-Mail erfolgen. In jedem Fall kommt ein Kaufvertrag erst mit Eingang einer Auftragsbestätigung beim Besteller zustande. Entstehen nach Annahme der Bestellung begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers, so ist KEMPER berechtigt, nach seiner Wahl Barzahlung oder Sicherheitsleistung vor Lieferung zu fordern. Verweigert der Besteller eine dieser Leistungen, kann KEMPER vom Vertrag zurücktreten und vom Besteller Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.

4. Lieferumfang und Lieferzeit

(1) Für die von KEMPER zu erbringende Leistung ist die Auftragsbestätigung maßgebend. Bei Abweichung von der Bestellung gilt diese als vom Besteller

genehmigt, wenn er KEMPER nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung eine anders lautende Mitteilung zugehen lässt.

(2) Änderungswünsche hinsichtlich des bestätigten Lieferumfangs können nur berücksichtigt werden, wenn sie KEMPER spätestens sechs Wochen vor dem bestätigten Liefertermin vorliegen.

(3) Die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum eines von KEMPER nicht zu vertretenden vorübergehenden Leistungshindernisses, auch wenn sich solche Umstände bei Unterlieferanten ergeben. Beträgt die Verzögerung mehr als 3 Monate, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt. Dies gilt auch während des Verzuges von KEMPER.

(4) Wird die Lieferung aus von KEMPER zu vertretenden Gründen verzögert, und ist eine durch eingeschriebenen Brief zu setzende angemessene Nachfrist verstrichen, hat der Besteller das Recht, durch schriftliche Erklärung gegenüber KEMPER vom Vertrag zurückzutreten.

(5) KEMPER ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Besteller zumutbar ist.

5. Versand und Gefahrübergang

Die Lieferung erfolgt ab Werk (Ex Works; EXW), allerdings gehen Leistungs- und Preisgefahr auf den Besteller erst mit Übergabe an den Frachtführer über, den KEMPER auf Wunsch des Bestellers auswählen kann. In diesem Fall organisiert KEMPER den Transport auf Kosten des Bestellers, allerdings ohne Verantwortung für die preiswerteste Versendung.

6. Abnahme und Mängelrüge

(1) Der Liefergegenstand gilt als abgenommen, wenn er dem Besteller oder einer zum Empfang berechtigten Person übergeben worden ist. Offensichtliche Sachmängel sind dem Frachtführer zu melden, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme gegenüber KEMPER schriftlich zu beanstanden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. § 377 HGB bleibt im Übrigen unberührt.

(2) Werden bestellte Waren nicht innerhalb einer Woche nach Empfang der Mitteilung der Abholbereitschaft abgeholt oder bei Versendung nicht innerhalb einer Woche nach dem ersten Auslieferungsangebot abgenommen, so gerät der Besteller in Annahmeverzug. Im Falle des Annahmeverzugs ist KEMPER berechtigt, die durch die Lagerung entstandenen Kosten – mindestens jedoch 1% des Rechnungsbetrages für jeden Monat der Lagerung – zu berechnen. Die nach dem Gesetz bestehenden weitergehenden Rechte von KEMPER (insbesondere wegen Annahmeverzugs) bleiben hiervon unberührt.

7. Preise

Die Preise verstehen sich stets ab Werk einschließlich Verladung im Werk, zuzüglich Umsatzsteuer in der zur Zeit der Auftragsbestätigung geltenden Höhe.

8. Zahlung

(1) Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich abweichend vereinbart, sind alle Zahlungen mit Abnahme fällig, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellungsdatum der dem Besteller zugegangenen Rechnung. **Wir behalten uns vor, nach Fertigstellung und Avisierung, Ihre Bestellung mit Lieferbedingung ab Werk (Ex Works; EXW) zu fakturieren.**

(2) Werden die vereinbarten Zahlungsfristen um mehr als 4 Kalendertage überschritten, so werden beginnend mit dem 5. Kalendertag nach Fälligkeit der Zahlung ohne Notwendigkeit einer Mahnung Verzugszinsen fällig. Der Verzugszins beträgt per annum 9 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Außerdem wird der Restbetrag sofort fällig. Dies gilt auch bei Besitz- oder Geschäftsaufösungen, bei wesentlichen Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers, bei Verlegung des Hauptwohnsitzes des Bestellers und/oder bei Verbringung der Liefergegenstände außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Der Besteller kann mit sonstigen Zahlungsansprüchen, die nicht aus dem selben Vertragsverhältnis resultieren, nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

9. Eigentumsvorbehalt

(1) KEMPER behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Erfüllung aller KEMPER aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehenden und noch entstehenden Forderungen vor.

(2) Der Besteller ist jederzeit widerruflich zur Veräußerung der Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der Besteller ist verpflichtet, sich in den Vereinbarungen mit Dritten seinerseits die Übertragung des Eigentums bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nebst Kosten und Zinsen vorzubehalten. Die Rechte aus diesem Eigentumsvorbehalt sowie sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag mit Dritten sind schon jetzt an KEMPER abgetreten.

(3) Der Besteller ist zum Einzug der an KEMPER abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet, solange KEMPER diese Ermächtigung nicht widerrufen hat. Der Besteller hat auf Verlangen mitzuteilen, an wen er die Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen. Er hat KEMPER jede Beeinträchtigung der Rechte an der im Eigentum von KEMPER stehenden Ware unverzüglich mitzuteilen.

(4) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts darf der Besteller die Ware weder verpfänden, noch Dritten Rechte daran einräumen.

(5) Wenn Gläubiger des Bestellers an unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware Rechte geltend machen, hat der Besteller KEMPER davon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Er hat die Kosten jeglicher Gegenmaßnahmen zu tragen, die durch die Geltendmachung vermeintlicher Rechte Dritter entstehen.

(6) KEMPER ist berechtigt, sich jederzeit von der Existenz und dem ordnungsgemäßen Zustand der Ware zu überzeugen. Der Besteller ist verpflichtet, KEMPER Auskunft über den jeweiligen Lagerort zu geben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(7) Kemper macht jedoch nur insoweit Gebrauch von seinen Rechten aus dem Eigentumsvorbehalt, als die offenen Verbindlichkeiten mehr als nur einen unwesentlichen Teil der Höhe ausmacht.

10. Gewährleistung

(1) Der Besteller hat im Falle eines Sachmangels Anspruch auf die gesetzlichen Gewährleistungsrechte mit den nachfolgenden Modifikationen.

(2) Sofern ein Sachmangel auftritt, ist der Besteller verpflichtet, diesen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. All diejenigen Teile die sich infolge eines vor oder bei Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen sind unentgeltlich von KEMPER nachzubessern oder neu zu liefern. Zur Vornahme aller KEMPER notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit KEMPER die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist KEMPER von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei KEMPER unverzüglich zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von KEMPER Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

(3) Von den durch Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt KEMPER – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versands sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte.

(4) Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn KEMPER - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine KEMPER gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

(5) Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Veränderung des Produkts, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht von KEMPER zu verantworten sind.

(6) Im Falle einer Nachbesserung durch den Besteller sind mangelhafte Gegenstände Eigentum von KEMPER und in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, durch den Besteller zur Überprüfung bereitzustellen und gegebenenfalls einzusenden.

(7) Gewährleistungsrechte stehen nur dem Besteller selbst zu, eine Übertragung auf Dritte ist ausgeschlossen.

(8) Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von KEMPER für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von KEMPER vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

(9) Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche beträgt 1 (ein) Jahr ab Ablieferung der Sache an den Besteller.

11. Schadensersatz, Haftung

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet KEMPER – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

- bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
- im Rahmen einer Garantiezusage,
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet KEMPER auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

12. Exportkontrolle und Verhinderung von Korruption

- ☐ Der Besteller verpflichtet sich, die jeweils anwendbaren Exportkontrollvorschriften und Sanktionslisten zu beachten.
- ☐ Der Besteller stellt sicher, dass er selbst, seine Mitarbeiter sowie sonstige, in seinem Namen tätig werdende Dritte:

keine in- und ausländischen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, Beamte, Mitarbeiter im öffentlichen Dienst, Parteien, Privatpersonen sowie privatwirtschaftliche Unternehmen und deren Mitarbeiter bestechen oder diesen in rechtswidriger Weise sonstige Vorteile gewähren; die geltenden Gesetze und Bestimmungen zur Verhinderung von Korruption im Rahmen seiner Tätigkeit für KEMPER einhalten. Dies gilt insbesondere, jedoch nicht abschließend, für das „Übereinkommen der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr“, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die „grenzüberschreitende, organisierte Kriminalität und gegen Korruption“, den US Foreign Corrupt Practices Act (FCPA), den UK Anti Bribery Act sowie alle sonstigen anwendbaren nationalen Vorschriften zur Verhinderung von Korruption;

im Rahmen einer ordnungsgemäßen Buchführung sämtliche Zahlungsein- und Ausgänge sowie alle sonstigen erhaltenen Zuwendungen erfassen und entsprechend der gesetzlichen Fristen aufbewahren.

Stellt der Besteller fest, dass er gegen eine der vorgenannten Vorschriften verstoßen hat, ist er verpflichtet Kemper unverzüglich hierüber zu informieren und im Falle von behördlichen Ermittlungen gegen Kemper zu unterstützen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle Ansprüche ist Stadtlohn.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, insbesondere im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess, ist Münster. Ungeachtet dessen ist KEMPER berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts.